



Jubiläum. »Wat, 25 Jahre sind Sie schon hier? Nun denken Sie mal bloß, was für einen Haufen Geld Sie uns in der Zeit schon weggetragen haben!«

## Arbeitgeber-Lobby schreibt Gesetze

### Der Entwurf eines Arbeitsvertragsgesetzes der Bertelsmann Stiftung

Von der Öffentlichkeit bislang wenig beachtet, betreibt die Bertelsmann Stiftung, 1977 vorrangig zwecks Steuervermeidung vom gleichnamigen Medienkonzern gegründet, bereits seit einiger Zeit ein ehrgeiziges Unterfangen: die Zusammenfassung der auf eine Vielzahl von Einzelgesetzen verstreuten individualarbeitsrechtlichen Regelungen zu einem einheitlichen Arbeitsvertragsgesetz (ArbVG).<sup>1</sup>

VON SONJA MANGOLD

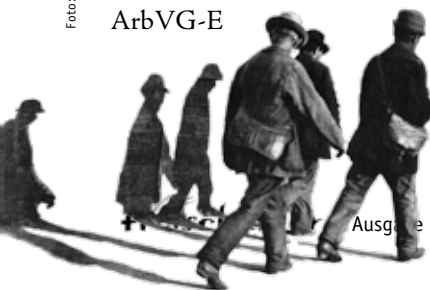
Der Entwurf (ArbVG-E), den die beiden Kölner Professoren Martin Hensseler und Ulrich Preis erstellten und der nach Aussagen von Bertelsmann das Arbeitsrecht »einfacher und beschäftigungsfördernder«<sup>2</sup> machen soll, hat es indessen in sich. Entgegen der offiziellen Behauptung, lediglich die bestehende »Rechtslage abbilden und gefestigte Rechtsprechung in Gesetzesform gießen zu wollen«<sup>3</sup>, beinhaltet der ArbVG-E

liche Schutzniveau für ArbeitnehmerInnen deutlich absenken.

#### Der Entwurf

Eine der wichtigsten Änderungen stellt die Lockerung des Kündigungsschutzes dar: Der ArbVG-E setzt als Alternativvorschlag ein zweijähriges Arbeitsverhältnis für die Anwendbarkeit der Kündigungsschutzregelungen voraus (vgl. § 115 ArbVG-E). Nach dem geltenden Kündigungsschutzgesetz (KschG) ist hingegen ein sechsmonatiges Arbeitsverhältnis ausreichend.

- 1 Diskussionsentwurf 2007, zu finden unter: [www.bertelsmann-stiftung.de](http://www.bertelsmann-stiftung.de).
- 2 Bertelsmann Stiftung/ Forum ArbVG, [www.bertelsmann-stiftung.de](http://www.bertelsmann-stiftung.de).
- 3 Vgl. Preis, Arbeitsvertragsgesetz – jetzt oder nie?, DB 2008, S. 61 f.



Die Sozialauswahl, die der Arbeitgeber<sup>4</sup> bei betriebsbedingten Kündigungen treffen muss, wird in § 117 ArbVG-E auf zwei Kriterien begrenzt: Dauer der Betriebszugehörigkeit sowie bestehende Unterhaltspflichten des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin. Alter und Schwerbehinderung werden entgegen der derzeitigen Rechtslage nicht mehr berücksichtigt. Dies bedeutet eine erhebliche Schlechterstellung von älteren und schwerbehinderten ArbeitnehmerInnen.

Auch ein Angriff auf die betriebliche Mitbestimmung bleibt nicht aus: nach dem aktuellen KschG ist gegenüber BetriebsrätInnen und Personalvertretungen lediglich eine außerordentliche Kündigung, d.h. eine Kündigung aus wichtigem Grund, möglich. Diese Regelung ist im ArbVG-E nicht mehr enthalten.

Neu ist außerdem die Auflockerung des Schriftformerfordernisses bei Teilzeitarbeit. Fängt nach der aktuellen Gesetzeslage ein/e Arbeitnehmer/in mit der Arbeit an, ohne dass vorher die Befristung formgerecht vereinbart wurde, entsteht ein unbefristetes Arbeitsverhältnis. Der ArbVG-E hingegen sieht vor, dass Formfehler innerhalb eines Monats behoben werden können. Damit werden die Chancen im Einzelfall für eine unbefristete Anstellung verringert.<sup>5</sup>

Eine gravierende Einschränkung von ArbeitnehmerInnenrechten beinhaltet zudem § 29 ArbVG-E, der eine Pflicht des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin zur Mehrarbeit normiert, falls der Unternehmer dies »aus dringenden betrieblichen Gründen« verlangt.

Auch die »Arbeit auf Abruf« wird im Entwurf der Bertelsmann Stiftung gesetzlich festgeschrieben: der Arbeitgeber soll dabei innerhalb eines Monats ein vertraglich vereinbartes Arbeitszeitvolumen frei bestimmen können (vgl. § 30 ArbVG-E). In diesem Zusammenhang sind Lohnkürzungen bis

zu 25 % möglich – sog. Anpassung der Arbeitszeit an den Arbeitsanfall. Die Ausgestaltung derartiger »Flexibilitätsklauseln« darf vom Gericht lediglich auf »Missbrauch« überprüft werden.

## Fazit

Mit ihrem Entwurf eines Arbeitsvertragsgesetzes wird die Bertelsmann Stiftung ihrem Ruf als neoliberaler Think Tank und Lobby für Arbeitgeberinteressen, den sie nicht erst seit ihrer Mitwirkung an den Hartz-IV-Gesetzen innehat, einmal mehr gerecht. Ob der ArbVG-E tatsächlich einmal in dieser Form Gesetz wird, bleibt abzuwarten.

Die Möglichkeit scheint allerdings nicht gering angesichts der Tatsache, dass die Einflussnahme »außerparlamentarischer« Pressure-Groups wie der Bertels-

mann Stiftung auf die Gesetzgebung immens ist.<sup>6</sup>

Der derzeitige Bundesarbeitsminister Olaf Scholz (SPD) erklärte sich jedenfalls schon einmal dazu »bereit das in den Bundestag einzubringen und in kurzer Zeit umzusetzen.«<sup>7</sup>

Im April 2007 erhielten die beiden Professoren Preis und Hensseler für ihr Werk den »Preis für gute Gesetzgebung« im Deutschen Bundestag.

Protest gegen den ArbVG-E ist deshalb dringend geboten, zumal das direkte Eingreifen von Konzernen wie Bertelsmann in die Gesetzgebung ein weiterer bedenklicher Hinweis für eine fortschreitende Entdemokratisierung des politischen Systems der Bundesrepublik ist.

Der (in der parlamentarisch-kapitalistischen Demokratie ohnehin unzureichende) Einfluss der Bevölkerung auf politische Entscheidungen wird durch derartige Initiativen weiter ausgehöhlt.

Ein Grund mehr, warum sich Gewerkschaften und linke Bewegungen aufgefordert fühlen sollten, einer drohenden Beschränkung von ArbeitnehmerInnenrechten durch ein ArbVG Widerstand entgegenzusetzen. ☐



4 Auf eine Genderung wurde hier bewusst verzichtet. Zum einen, weil Frauen in Firmenchefetagen weiterhin unterrepräsentiert sind, zum anderen, weil der Ausdruck »ArbeitgeberInnen« dem emanzipatorischen Anspruch, der mit der Verwendung der geschlechtsneutralen Form verbunden ist, nicht gerecht würde.

5 Vgl. die Stellungnahme von Ver.di unter: [essen.verdi.de/arbeits-\\_und\\_sozialrecht/arbeitsrecht\\_soll\\_schlechter\\_werden](http://essen.verdi.de/arbeits-_und_sozialrecht/arbeitsrecht_soll_schlechter_werden), abgerufen am 30.7.2008.

6 Vgl. Jens Wernicke/Torsten Bultmann (Hg.), »Netzwerk der Macht – Bertelsmann, Der medial-politische Komplex aus Gütersloh«, BdWi-Verlag 2007.

7 Bertelsmann Stiftung/Forum Arbeitsvertragsgesetz, [www.bertelsmann-stiftung.de](http://www.bertelsmann-stiftung.de), abgerufen am 30.7.2008.